

# Newsletter

14. August 2008



## Inhalt des Newsletters

- **Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG) verabschiedet: Abgrenzungskriterien für die vermögensverwaltende Tätigkeit von Private Equity-Fonds im Gesetz verankert**
- **BGH-Urteil vom 29.5.2008: Prospekthaftung von Treuhandkommanditisten wegen Aufklärungspflichtverletzung**
- **Urteil des FG Hamburg vom 23.05.2008: Berücksichtigung bestimmter Kosten der Investitionsphase eines Schiffsfonds als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben – Keine Anwendung des 5. Bauherrenerlasses**
- **Urteil des FG Bremen vom 06.03.2008: Berücksichtigung der Haftungsvergütung einer Komplementär-GmbH als Vorabgewinn im Rahmen der Tonnagebesteuerung**
- **Folgend des Auslaufens der 10-Jahresfrist bei der Tonnagesteuer**
- **Nutzungsdauer von Windkraftanlagen (Urteil des FG Köln vom 27. November 2007)**

### **Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG) verabschiedet: Abgrenzungskriterien für die vermögensverwaltende Tätigkeit von Private Equity-Fonds im Gesetz verankert**

Der Bundestag hat am 27. Juni 2008 ein Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG) beschlossen. Der Bundesrat hat das Gesetz am 4. Juli 2008 abgesegnet. Ziel des MoRaKG ist es Kapitalbeteiligungen an jungen und mittelständischen Unternehmen gezielt zu fördern. Durch das MoRaKG wird ein neues Wagniskapitalbeteiligungsgesetz (WKBG) geschaffen, das die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften regelt.

Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften müssen von der BaFin anerkannt werden. Die Anerkennung ist schriftlich zu beantragen. Die Gesellschaften müssen - im WKBG genau bestimmte - Voraussetzungen erfüllen. Z.B. muss eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft Sitz und Geschäftsleitung im Inland haben, das Stammkapital muss mindestens 1 Mio. € betragen, es müssen mindestens zwei Geschäftsleiter vorhanden sein und der Unternehmensgegenstand muss in dem Erwerb, dem Halten, der Verwaltung und der Veräußerung von Wagniskapitalbeteiligungen bestehen. Unter Wagniskapitalbeteiligungen werden im Gesetz Eigenkapitalbeteiligungen an Kapitalgesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland und einem Eigenkapital von nicht

mehr als 20 Mio. € definiert, deren Gründung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt. Eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft darf nur bestimmte im Gesetz aufgelistete Geschäfte ausüben. Die Gesellschaften unterliegen nach Anerkennung der Aufsicht durch die BaFin. Die im Gesetz gestellten Anforderungen an Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften dürften von vielen Private Equity Fonds erfüllt werden.

Für die einkommensteuerliche Behandlung von Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften schreibt das WKBG vor, dass sie grundsätzlich vermögensverwaltend und nicht gewerblich tätig sind, wenn sie Personengesellschaften sind und ausschließlich Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten und der Unternehmensgegenstand im Erwerb, Halten, Verwalten und Veräußern von Wagniskapitalbeteiligungen besteht. Im Gesetz ist eine Liste von schädlichen Tätigkeiten angegeben, die zu einer Gewerblichkeit der Gesellschaften führen. Dazu zählen z.B. die kurzfristige Veräußerung der Beteiligungen, Geschäfte mit Wertpapieren, Investmentanteilen und bestimmten Geldmarktinstrumenten, die Beratung von Zielgesellschaften und die Gewährung von Darlehen an diese, die Aufnahme von Krediten, die Wiederanlage von Erlösen aus der Veräußerung von Beteiligungen und die Ausnutzung eines Marktes unter Einsatz beruflicher Erfahrungen. Diese schädlichen Tätigkeiten dürfen jedoch von einer 100%igen Tochter-Kapitalgesellschaft ausgeübt werden.

Die im WKBG aufgelisteten Kriterien entsprechen weitge-

hend denen im BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2003 (sog. „Private Equity Erlass“). Das Unterhalten eigener Geschäftsräume und einer geschäftsmäßigen Organisation sind nach dem WKBG im Gegensatz zum Private Equity Erlass aber ausdrücklich unschädlich. Nach dem Private Equity Erlass ist die Beurteilung, ob eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt, jedoch immer nach dem Gesamtbild der Tätigkeiten vorzunehmen. Die einzelnen Kriterien sind im Zusammenhang zu würdigen. Das bedeutet, dass das Vorliegen eines Kriteriums allein (z.B. die Aufnahme eines Darlehens) nicht zwingend zur Annahme einer gewerblichen Tätigkeit führt. Nach dem WKBG führt die Ausübung einer der aufgezählten schädlichen Tätigkeiten dagegen zwingend zur Qualifizierung als gewerbliche Tätigkeit. Insofern können die Vorschriften des WKBG unter steuerlichen Gesichtspunkten in Einzelfällen zu einer Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Rechtslage führen. Dafür ergibt sich durch die gesetzliche Verankerung der Abgrenzungskriterien für Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften mehr Rechtssicherheit in Bezug auf die steuerliche Qualifizierung der Tätigkeit. Ggf. könnte es aus steuerlicher Sicht ratsam sein, einen Private Equity Fonds nicht bei der BaFin als Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften anzumelden, um der dargestellten Verschärfung zu entgehen.

Der Private Equity Erlass gilt bis auf Weiteres weiter. Darauf wird auch in der Gesetzesbegründung zum WKBG explizit hingewiesen. Der Private Equity Erlass wird in Zukunft voraussichtlich in erster Linie Bedeutung behalten für Private Equity Gesellschaften, die sich nicht nach dem WKBG als Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften registrieren lassen wollen oder die die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllen. Es ist jedoch nicht sicher, ob der Private Equity Erlass in seiner jetzigen Fassung tatsächlich dauerhaft Bestand haben wird.

### **BGH-Urteil vom 29.5.2008: Prospekthaftung von Treuhandkommanditisten wegen Aufklärungspflichtverletzung**

Der BGH hat sich im Urteil vom 29.5.2008 (III ZR 59/07) mit Fragen zur Prospekthaftung bei einem Filmfonds auseinandergesetzt. Das Urteil enthält mehrere interessante Feststellungen, die für alle geschlossenen Fonds von großer Bedeutung sind.

Zum einen führt der BFH in dem Urteil aus, dass die Treuhandkommanditistin, über die sich die Anleger als künftige Treugeber beteiligen wollen, diese bei der Annahme ihres Vertragsangebots über ihr bekannte regelwidrige Auffällig-

keiten informieren muss. Im Streitfall waren in Prospekt und Gesellschaftsvertrag angegeben, dass die Provision für den Vertrieb des Fonds 12% der Beteiligungssumme betragen sollte. Tatsächlich wurden an die Vertriebsgesellschaft jedoch 20% gezahlt. Das Investitionsvolumen für den Erwerb von Filmrechten wurde dadurch zwar nicht verringert, da Weichkosten, die für andere Leistungen geplant waren, umgeschichtet wurden. Der BFH war jedoch der Auffassung, dass die Geschäftsführung nicht nach Belieben für den Eigenkapitalvertrieb vorgesehene Mittel aus anderen Budgets finanzieren dürfe.

Daneben bestanden im Streitfall personelle Verflechtungen zwischen dem geschäftsführenden Komplementär und der mit dem Vertrieb beauftragten Gesellschaft. Ein Gesellschafter des Komplementärs war gleichfalls Gesellschafter der Vertriebsgesellschaft. Dies wurde im Prospekt nicht dargestellt. Nach Auffassung des BFH hätten diese Verbindungen angesprochen werden müssen.

In dem Abweichen vom Investitionsplan und den damit verbundenen Sondervorteilen für die Vertriebsgesellschaft und in den personellen Verflechtungen sah der BFH wichtige Umstände, über die die Treuhandkommanditistin den Anleger bei Annahme des Vertragsangebots hätte informieren müssen. Im Streitfall sah es der BGH als erwiesen an, dass die Treuhandkommanditistin von den erhöhten Vertriebsprovisionen Kenntnis hatte. Daher wurde dem Kläger ein Schadenersatzanspruch gegen die Treuhandkommanditistin zugesprochen. Auch wenn die Treuhandkommanditistin mit den Anlegern nicht in persönlichen Kontakt trat und die Aufgaben einer bloßen Abwicklungs- und Beteiligungstreuhanderin ausübte, entbindet sie das nicht von einer Aufklärungspflicht der Anleger, denn der Beitritt vollzog sich durch Abschluss eines Treuhandvertrags zwischen der Treuhandkommanditistin und dem Treugeber und der Annahme des Beteiligungsangebots durch den Komplementär.

Die Inanspruchnahme der Treuhandkommanditistin erfolgte hier nicht durch Prospekthaftungsansprüche im engeren Sinne, da diese im Streitfall bereits verjährt waren, sondern aufgrund von Aufklärungspflichtverletzungen bei Abschluss des Treuhandvertrags.

Daneben befasste sich der BGH in dem Urteil mit der Verjährung von Schadenersatzansprüchen aufgrund von Regelungen im Treuhandvertrag. Im Treuhandvertrag war eine Verjährung von Schadenersatzansprüchen nach 5 Jahren vorgeschrieben. Diese Verjährungsregelung wurde vom BGH jedoch als unwirksam nach § 11 Nr. 7 AGBG betrachtet. Danach ist ein Ausschluss oder eine Begrenzung der

Haftung für einen Schaden, der auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig.

Das Urteil bedeutet für die Praxis eine Verschärfung der Anforderungen an Emissionsprospekte. Der BGH hat klargestellt, dass es der Geschäftsführung nicht erlaubt ist, von der im Investitionsplan vorgeschriebenen Mittelverwendung abzuweichen und nach kaufmännischem Ermessen die für Fondsnebenkosten ausgewiesenen Mittel im Bedarfsfall umzuschichten. Hierfür sind Beschlüsse der Gesellschafterversammlung notwendig. Daneben wird klargestellt, dass im Prospekt auf personelle Verflechtungen zwischen einem Gesellschafter des Komplementärs und einer dritten Gesellschaft, die in nicht unerheblicher Weise für die Fondsgesellschaft tätig wird, hingewiesen werden muss. Der Treuhandkommanditist hat die Anleger bei Beitritt über alle wesentlichen Umstände informieren, von denen er Kenntnis hat. Dazu gehören auch Umstände, die nicht im Prospekt dargestellt sind. In Bezug auf die Verjährung der Haftung wird zukünftig eine Verkürzung der Verjährung durch entsprechende Klauseln im Treuhandvertrag erschwert. Der Begründung des BGH lässt sich jedoch entnehmen, dass solche Verjährungsklauseln zukünftig Aussicht auf Bestand haben werden, die ausdrücklich die Fälle eines groben Verschuldens und Vorsatz ausnehmen und die nicht in engem Zusammenhang mit anderen Haftungsbeschränkungen im Vertrag aufgeführt sind. Zur Formulierung solcher Verjährungsverkürzungen sollte in jedem Fall ein rechtlicher Berater hinzugezogen werden.

#### **Urteil des FG Bremen vom 06.03.2008: Berücksichtigung der Haftungsvergütung einer Komplementär-GmbH als Vorabgewinn im Rahmen der Tonnagebesteuerung**

Das FG Bremen hat im Urteil vom 06.03.2008 (1 K 25/07 6) entschieden, dass die von einer Komplementär-GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin vereinnahmte Haftungsprämie, die nach dem Gesellschaftsvertrag vorab bei der Verteilung des Jahresergebnisses zu berücksichtigen ist, als Vorabgewinn anzuerkennen ist. Eine Sondervergütung liege in diesem Fall nicht vor. Das FG sieht dabei wie die bisherige BFH-Rechtsprechung (BFH v. 23.01.2001, VIII R 30/99) als entscheidendes Kriterium für die Annahme eines Vorabgewinns, dass die Vergütung nach den Regelungen im Gesellschaftsvertrag nicht als Aufwand behandelt wird. Aus der Formulierung im Gesellschaftsvertrag, dass die Haftungsvergütung im Rahmen der Verteilung des Jahreser-

gebnisses zu berücksichtigen sei, schloss das FG, dass die Vergütung nicht schon bei der Gewinnermittlung als Aufwand berücksichtigt wird.

Im Streitfall war die Vergütung auch zu zahlen, wenn kein Gewinn erwirtschaftet wurde. Diese Tatsache spreche nach Ansicht des FG zwar für das Vorliegen einer Sondervergütung; allerdings handele es sich dabei lediglich um ein Indiz, welches allein nicht den Charakter als Sondervergütung bestimmen könne.

Die Tatsache, dass die als Vorabgewinn dem Komplementär zugerechnete Haftungsvergütung steuerlich von dem nach § 5a Abs. 1 EStG pauschal ermittelten Tonnagegewinn umfasst ist und es somit zu einer steuerlichen Begünstigung gegenüber der Behandlung als Sondervergütung kommt, war für das FG ohne Belang. Nach den Ausführungen des FG in der Urteilsbegründung ergebe sich aus keinem Regelungsteil des § 5a EStG, dass die Abgrenzung zwischen Vorabgewinnen und Sondervergütungen nach anderen Regeln erfolgen soll, als dies in § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG vorgesehen ist. Das Urteil ist rechtskräftig.

Das Urteil des FG bestätigt grundsätzlich die bisherige BFH-Rechtsprechung zu Vorabgewinnen. Darüber hinaus werden die Grundsätze zur Abgrenzung von Vorabgewinn und Sondervergütung auch bei dem Sonderfall der Tonnagebesteuerung angewendet und eine Zahlung des Vorabgewinns auch im Verlustfall nicht als schädlich angesehen. Das Urteil erhöht die Chancen der steuerlichen Anerkennung von Vorabgewinnen bei Fondskonzeptionen. Dennoch verbleiben bei der Gestaltung von Vorabgewinnen grundsätzlich Risiken, auch wenn die Vorabgewinne nach dem Gesellschaftsvertrag nicht als Aufwand behandelt werden. Es sollten darüber hinaus immer weitere Kriterien beachtet werden, die im Einzelfall mit einem steuerlichen Berater abzustimmen sind.

#### **Urteil des FG Hamburg vom 23.05.2008: Berücksichtigung bestimmter Kosten der Investitionsphase eines Schiffsfonds als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben – Keine Anwendung des 5. Bauherrenerlasses**

Im Urteil vom 23.05.2008 (2 K 236/06) beschäftigt sich das FG Hamburg mit der Frage, ob bestimmte Kosten der Investitionsphase eines Schiffsfonds gem. dem 5. Bauherrenerlass (BMF-Schreiben vom 20.10.2003) als Anschaffungskosten aktiviert werden müssen. Nach dem 5. Bauherrenerlass sind bei geschlossenen Fonds grundsätzlich alle Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der

Abwicklung des Projektes in der Investitionsphase anfallen, zu aktivieren. Auch wenn der Erlass umstritten ist, werden die Vorgaben in der Praxis derzeit berücksichtigt und eine Aktivierung vorgenommen.

Gegen die Aktivierung bestimmter in der Investitionsphase angefallener Kosten hatte ein Schiffsfonds geklagt. Es ging im einzelnen um Kosten der vorbereitenden Bereederung, Kosten für die Übernahme einer Platzierungsgarantie, Kosten für die Koordinierung der Finanzierung und die Haftungsübernahme für Darlehen und schließlich Vergütungen für die Einwerbung des Kommanditkapitals, die die Klägerin als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben behandeln wollte. Der Schiffsfonds hatte im Streitjahr noch nicht zur Tonnagesteuer optiert, sodass die Kosten voll als Aufwand berücksichtigt wurden. Die Finanzverwaltung hatte gem. dem 5. Bauherrenerlass im Feststellungsbescheid eine Aktivierung dieser Kosten vorgenommen.

Das FG Hamburg gab der Klage statt und erkannte den Abzug der Kosten als Betriebsausgaben an. Das FG sah die Grundsätze der BFH-Urteile vom 08.05.2001 (IX 10/96) und vom 28.06.2001 (IV R 40/97), die dem 5. Bauherrenerlass zugrunde liegen, für den Streitfall als nicht anwendbar an. In diesen Urteilen sah der BFH die Anleger nicht als Bauherren, sondern als Erwerber der von Immobilienfonds erworbenen Immobilien an. Dementsprechend wurden die Kosten für die Eigenkapitalvermittlung und ähnliche Dienstleistungen als Anschaffungskosten behandelt. Begründet wurde dies damit, dass ein Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO vorliege. Eine angemessene Gestaltung hätte in der Vereinbarung eines Gesamtkaufpreises bestanden. Wegen § 42 AO sei eine Betrachtung aus Sicht der Anleger erforderlich.

Nach Auffassung des FG war im Streitfall keine Bewertung der Aufwendungen aus der Perspektive des einzelnen Anlegers vorzunehmen. Eine derartige Sichtweise stünde im Widerspruch zu der vom Großen Senat des BFH anerkannten begrenzten Steuerrechtsfähigkeit der Personengesellschaft bei der Gewinnermittlung (BFH v. 25.06.1984, GrS 4/82). Die Gesellschaft selbst sei als Erwerber bzw. Hersteller anzusehen. Zudem stand im Streitfall dem Rückgriff auf die Perspektive der Anleger der Umstand entgegen, dass hier eine doppelstöckige Personengesellschaft vorlag und die Anleger sich nur mittelbar über die Obergesellschaft an der Untergesellschaft beteiligt hatten. Damit waren die Anleger selbst nicht Gesellschafter der Untergesellschaft, die das Schiff erworben hat. Demzufolge war nach Ansicht des FG die Untergesellschaft der Hersteller des Schiffes.

Die strittigen Aufwendungen waren nach dieser Sichtweise

nicht zu den Herstellungskosten zu zählen. Für die Eigenkapitalvermittlungsprovision verbiete sich eine Aktivierung nach § 248 Abs. 1 HGB, § 5 Abs. 1 EStG. Gleiches gelte für die Kosten für die Platzierungsgarantie, die der Eigenkapitalvermittlungsgebühr gleichzustellen sei. Auch die Kosten der vorbereitenden Bereederung und für die Koordinierung der Finanzierung und die Haftungsübernahme für Darlehen seien nicht aktivierungsfähig. Daneben waren die Kosten im Streitfall nach Ansicht des FG auch in ihrer Höhe angemessen, sodass auch daraus keine Anwendung des § 42 AO resultieren könne.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Finanzverwaltung hat Revision beantragt. Das Urteil zeigt jedoch, dass der 5. Bauherrenerlass bei geschlossenen Fonds nicht grundsätzlich für alle Kosten Anwendung finden muss. Dies gilt insbesondere für originär gewerblich tätige Fonds. Es sind jedoch die Besonderheiten des Streitfalls zu berücksichtigen, sodass keine generellen Schlussfolgerungen für andere Fonds gezogen werden dürfen. Es bleibt abzuwarten, wie der BFH entscheiden wird. Vergleichbare strittige Fälle sollten in jedem Fall weiter offen gehalten werden.

### **Folgen des Auslaufens der 10-Jahresfrist bei der Tonnagesteuer**

Am 1. Januar 2009 wird die Tonnagesteuer nach § 5a EStG 10 Jahre alt. Am 1. Januar 1999 hatten Schifffahrtsgesellschaften nach Einführung des neuen § 5a EStG erstmals die Möglichkeit, einen Antrag auf Gewinnermittlung nach der Tonnage zu stellen. Hat eine Gesellschaft einen Antrag auf Anwendung der Tonnagebesteuerung gestellt, so ist sie gemäß § 5a Abs. 3 Satz 7 EStG an die Gewinnermittlung vom Beginn des Wirtschaftsjahres an, in dem der Antrag gestellt wurde, für einen Zeitraum von 10 Jahren gebunden.

Nach Ablauf der 10-Jahresfrist besteht die Möglichkeit, wieder zur „herkömmlichen“ Gewinnermittlung nach den allgemeinen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu wechseln. Gesellschaften, die bereits im Jahr 1999 einen Antrag zur Besteuerung nach der Tonnage gestellt haben, haben daher ab dem 1. Januar 2009 erstmals wieder die Möglichkeit, von der Gewinnermittlung nach der Tonnage zur herkömmlichen Gewinnermittlung zu wechseln.

Wenn die Besteuerung nach der Tonnage nach Ablauf der 10-Jahresfrist beibehalten werden soll, so muss die Gesellschaft nicht aktiv werden. Der gestellte Antrag auf Tonnagebesteuerung behält weiterhin Gültigkeit. Wenn die Gesellschaft aber zur herkömmlichen Gewinnermittlung wechseln möchte, ist eine Rücknahme des ursprünglichen Antrags zur

Tonnagebesteuerung erforderlich. Dies kann gemäß § 5a Abs. 3 Satz 8 EStG nach Ablauf der 10-Jahresfrist mit Wirkung für den Beginn jedes folgenden Wirtschaftsjahres erfolgen. Wenn also beispielsweise der Antrag auf Tonnagebesteuerung im Jahr 1999 mit Wirkung zum Beginn dieses Jahres gestellt wurde, so ist ab dem 1. Januar 2009 eine Rücknahme des Antrags möglich. Wirksam wird die Rücknahme nach dem Gesetzeswortlaut aber immer erst im Folgejahr (daher besteht tatsächlich eine elfjährige Bindungswirkung). Die Rücknahme des Antrags ist unwiderruflich und bindet die Gesellschaft für 10 Jahre an die Vorschriften der herkömmlichen Gewinnermittlung.

Bei den sogenannten Kombi-Modellen ist der vor dem Wechsel zur Tonnagebesteuerung festgestellte Unterschiedsbetrag nach § 5a Abs. 4 EStG bei einer Abkehr von der Tonnagebesteuerung gewinnerhöhend aufzulösen. In den folgenden 5 Jahren nach der letztmaligen Anwendung der Tonnagebesteuerung ist der Unterschiedsbetrag mit mindestens einem Fünftel zu versteuern. Da die Gewinnermittlung nach der Tonnage im Regelfall steuerlich günstiger ist, wird ein Wechsel zur herkömmlichen Gewinnermittlung nur in seltenen Fällen steuerlich vorteilhaft sein. Dies könnte z.B. bei erwarteten Verlusten für die letzten Jahre der Laufzeit eines Schiffsfonds der Fall sein.

#### **Nutzungsdauer von Windkraftanlagen (Urteil des FG Köln vom 27. November 2007)**

Das FG Köln hat mit Urteil vom 27. November 2007 (Az.: 8 K 3037/06, rkr.) entschieden, dass die Nutzungsdauer einer

Windkraftanlage grundsätzlich der AfA-Tabelle des Bundesfinanzministeriums zu entnehmen ist und damit 16 Jahre beträgt. Dies gelte auch dann, wenn das Betriebskonzept der Gesellschaft eine 20-jährige Nutzungsdauer vorsieht. Im zugrunde liegenden Fall hatte die Finanzverwaltung die von der Klägerin angewandte Abschreibungsdauer von 16 Jahren nicht anerkennen wollen, da das Betriebskonzept der Gesellschaft von einer 20-jährigen Nutzungsdauer ausging. Das Finanzgericht gab der Klägerin recht. Derjenige, der eine von der AfA-Tabelle abweichende Nutzungsdauer geltend macht, muss die hierfür sprechenden Gründe substantiiert vortragen. Nur wenn es sich bei der Gesellschaft um eine Verlustzuweisungsgesellschaft handelt (Steuerstundungsmodelle bzw. fehlende Einkunftserzielungsabsicht), kann die in dem Betriebskonzept zugrundegelegte Nutzungsdauer angewandt werden.

Durch das Urteil wird die Maßgeblichkeit der AfA-Tabelle gestärkt. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer im Nachzug zu den BFH-Urteilen vom 19.11.1997 in den amtlichen AfA-Tabellen aktualisiert wurde, so z.B. bei Windkraftanlagen oder Containern (anders z.B. bei Seeschiffen). Abweichungen von den hierin enthaltenen Vorgaben müssen immer fundiert begründet werden.

#### **Ausgewertete Quellen:**

**Veröffentlichung des BMF ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de))**  
**Rechtsprechung des BFH ([www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de))**  
**Rechtsprechung des BGH ([www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de))**  
**Aktuelle Rechtsprechung des EuGH ([www.curia.eu.int](http://www.curia.eu.int))**

#### **Verantwortlich für den Inhalt:**

**TPW Todt & Partner KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
**Welckerstraße 8, 20354 Hamburg**  
**Postfach 30 54 30, 20317 Hamburg**  
**Telefon: 040/22819-0**

**Christian Hensell, RA / StB, Durchwahl -364**  
**Dr. Christian Reibis, StB, Durchwahl -122**

Die Inhalte des Newsletters werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl übernehmen wir keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der bereit gestellten Informationen. Insbesondere sind die Informationen allgemeiner Art und stellen keine Steuerberatung dar. Der Newsletter erhebt außerdem keinen Anspruch auf Vollständigkeit zu recherchierender steuerlicher Informationsquellen im Internet. Die Auswahl der Informationsquellen, auf die verwiesen wird, unterliegt unserer subjektiven Wertung.